



Brüssel, den 5. Juli 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0160 (NLE)

10155/21
ADD 1

ECOFIN 640
CADREFIN 335
UEM 175
FIN 516

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	ANHANG zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Luxemburgs

Die Delegationen erhalten anbei den von der Gruppe der Finanzreferenten überarbeiteten und gebilligten Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates, der auf dem Kommissionsvorschlag COM (2021) 332 beruht.

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1A: Kompetenzentwicklung, Weiterqualifizierung und Umschulung

Die Komponente Kompetenzentwicklung, Umschulung und Weiterqualifizierung des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist sowohl eine Reaktion auf den krisenbedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit als auch auf die seit Langem bestehende Herausforderung des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und den zunehmenden Rückgriff auf Telearbeit, was organisatorische Veränderungen und eine stärkere Nachfrage vor allem nach digitalen Kompetenzen mit sich bringt. Es gibt zwei Schulungsprogramme, die sich an Arbeitsuchende und Arbeitnehmer richten, die in eine Kurzarbeitsregelung eingebunden sind. Im Rahmen einer ergänzenden Reform soll ein Aktionsplan für die berufliche Bildung („Skillsbridges“) aufgelegt werden, mit dem die zukünftig am dringendsten benötigten Kompetenzen vermittelt werden sollen.

Die Komponente soll dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer, die länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 zur Förderung der Kompetenzentwicklung und die länderspezifische Empfehlung 2 von 2020 zur Abfederung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung unter besonderer Berücksichtigung von Menschen in einer schwierigen Arbeitsmarktlage umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: „Skillsdösch“

Im Rahmen einer breit angelegten Initiative, die auf die Entwicklung einer Kompetenzstrategie und die Förderung der beruflichen Weiterbildung abzielt, wurde ein kooperatives Verfahren mit Rundtischgesprächen über Kompetenzen und unter Leitung aller Interessenträger durchgeführt („Skillsdösch“), um die Nachfrage nach Kompetenzen zu analysieren und die vielversprechendsten Beschäftigungsprofile zu ermitteln. In dem daraus resultierenden Aktionsplan werden spezielle Ausbildungswege mit der Bezeichnung „skillsbrides“ (Qualifizierungsbrücken) festgelegt, die Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden dabei helfen sollen, ihre Beschäftigungsfähigkeit in einer Zeit des ökologischen und digitalen Wandels zu verbessern. Die so konzipierten Berufsbildungsmaßnahmen werden im zweiten Quartal 2022 eingeleitet.

Investition 1: „FutureSkills“

Vor demselben Hintergrund bietet das Programm „FutureSkills“ ausgewählten und motivierten Arbeitsuchenden die so wichtigen sozialen, digitalen und Managementkompetenzen, um ihre kurzfristige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und ihre Mobilität zu fördern. Das Programm sieht ein spezifisches Ziel für Arbeitsuchende im Alter von 45 Jahren und darüber hinaus vor, um dazu beizutragen, den weitverbreiteten vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand zu verringern und die Qualifikationen zu verbessern. Die im Rahmen des Programms generierten Inhalte werden einer größeren Zahl von Arbeitsuchenden über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Investition 2: Digitale Kompetenzen

Im Rahmen des Programms für digitale Kompetenzen können alle Arbeitnehmer, die zwischen Januar und März 2021 in Kurzarbeit waren, Zugang zu E-Learning-Kursen für digitale Kompetenzen erhalten. Mit Gutscheinen im Wert von bis zu 500 EUR können sie zwischen Grund- und Fortgeschrittenenkursen wählen. Da keine eigene IT-Ausrüstung benötigt wird, eignet sich das Programm für Personen mit geringeren digitalen Kompetenzen.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
1A-1	Reform 1 – „Skillsdösch“	Etappenziel	Start von „Skillsdösch“	Offizieller Start des „Skillsdösch“-Prozesses während der Sitzung des Dreiparteien-Koordinierungsausschusses				Q3	2020	Einleitung des „Skillsdösch“ - Prozesses durch den Dreiparteien-Koordinierungsausschuss („Skillsdösch“) zur Analyse der Nachfrage nach Kompetenzen und zur Ermittlung der vielversprechendsten Beschäftigungsprofile
1A-2	Reform 1 – „Skillsdösch“	Etappenziel	Start der Kurse für die berufliche Aus- und Weiterbildung („Skillsbridges“)	Offizieller Start der Kurse durch Anmeldungsbeginn für interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer				Q2	2022	Startschuss für die im Rahmen des „Skillsdösch“-Prozesses konzipierten Berufsbildungsmaßnahmen ist der offizielle Anmeldungsbeginn für interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
1A-3	Investition 1 – „FutureSkills“	Etappenziel	Vereinbarung der Partner über die „operationelle Phase“	Unterzeichnung der Vereinbarung				Q1	2021	Unterzeichnung der Vereinbarung über die „operationelle Phase“ des Programms „FutureSkills“ durch die Programmpartner (Ministerium für Arbeit, Beschäftigung, Sozial- und Solidarwirtschaft, Handelskammer, Haus der Ausbildung und Arbeiterkammer)
1A-4	Investition 1 – „FutureSkills“	Zielwert	Teilnehmerkreis von „FutureSkills“ im Alter von über 45 Jahren		Anzahl der Personen	0	150	Q4	2021	150 Arbeitsuchende im Alter von über 45 Jahren (30 % der insgesamt 500 Kursteilnehmer) haben an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.
1A-5	Investition 1 – Zukunftskompetenzen	Zielwert	Teilnehmerkreis von „FutureSkills“		Anzahl der Personen	150	440	Q4	2021	Insgesamt haben 440 Arbeitsuchende an der Schulung „FutureSkills“ teilgenommen.

1A-6	Investition 2 – Digitale Kompetenzen	Etappenziel	Zugang zu Schulungen im Rahmen des Programms „Digitale Kompetenzen“	Zugang zu Schulungen zu digitalen Kompetenzen über die Plattform guichet.lu				Q2	2021	Die Schulungen für den Erwerb digitaler Kompetenzen, die im Rahmen des Programms „Digitale Kompetenzen“ für 40 000 Beschäftigte angeboten werden sollen, die im Zeitraum Januar bis März 2021 in Kurzarbeit waren, sind über die digitale Plattform guichet.lu zugänglich.
1A-7	Investition 2 – Digitale Kompetenzen	Etappenziel	Einleitung der Maßnahme, Einladung potenzieller Begünstigter	Versendung personalisierter Einladungen an 40 000 potenzielle Begünstigte				Q2	2021	40 000 potenzielle Begünstigte (Beschäftigte, die von Januar bis März 2021 in Kurzarbeit waren) wurden per Post mit einem persönlichen Schreiben zur Teilnahme an der Weiterbildung „Digitale Kompetenzen“ eingeladen.
1A-8	Investition 2 – Digitale Kompetenzen	Zielwert	Abschluss der Schulung		Anzahl der Personen	0	11 700	Q4	2021	Insgesamt 11 700 Teilnehmer haben die mit einem Gutschein für die Weiterbildung zum Thema „Digitale Kompetenzen“ angebotene Schulung zum Thema digitale Kompetenzen abgeschlossen.

B. KOMPONENTE 1B: Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen, mit denen einige der strukturellen Probleme des Gesundheitssektors in Luxemburg angegangen werden sollen: der Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und die Notwendigkeit, die Effizienz des Gesundheitssystems, insbesondere durch die Digitalisierung, zu steigern. Die erste Reform befasst sich mit der Governance des Gesundheitssystems und skizziert den Konsultationsprozess mit den Interessenträgern und die Methode des Arbeitsprogramms zur Bewältigung einer Reihe zuvor festgestellter Herausforderungen. Ziel der zweiten Reform ist es, die Kompetenzen der verschiedenen Berufsgruppen neu zu definieren und zu erweitern. Die Investitionen tragen zur Digitalisierung im Gesundheitswesen bei, indem i) ein digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe eingeführt wird, um die Gesundheitsversorgung besser zu verwalten und zu antizipieren und ii) Lösungen für die Telemedizin zu entwickeln.

Diese Komponente ist eine Reaktion auf die länderspezifische Empfehlung aus dem Jahr 2020 bezüglich der Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems, die darin besteht, eine angemessene Mobilisierung des verfügbaren Gesundheitspersonals durch Verbesserung der Verwaltung des Systems und elektronische Gesundheitsdienste zu gewährleisten.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: „Gesondheetsdësch“

Luxemburg hat einen Konsultationsprozess („Gesondheetsdësch“) bei den Ministerien, den Krankenversicherungsträgern, Ärzten und Vertretern der Gesundheitsberufe eingeleitet, um die Verwaltung des Gesundheitssektors zu modernisieren und eine Reihe vorab festgelegter Herausforderungen in sechs Themenbereichen zu bewältigen. Die Reformen und Investitionen im Rahmen des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, Einrichtung eines digitalen Registers der Angehörigen der Gesundheitsberufe und Entwicklung von Telemedizinlösungen – basieren auf den Ergebnissen dieser Konsultation. Die anderen Arbeitsabläufe dieses Prozesses erstrecken sich auch auf sehr wichtige Bereiche im Zusammenhang mit der Resilienz des Gesundheitssystems (insbesondere Verbesserung der Primärversorgung, integrierte Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung, nachhaltige Finanzierung der Gesundheitsversorgung), schlagen sich jedoch im Plan nicht in Verpflichtungen nieder, mit Ausnahme der Veröffentlichung eines Arbeitsprogramms für die Umsetzung der Ergebnisse des „Gesondheetsdësch“-Prozesses.

Reform 2: Reform des Regelwerks für Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Reform ist es, die Kompetenzen einer Reihe von Angehörigen der Gesundheitsberufe neu zu gestalten, um die Attraktivität der Gesundheitsberufe zu erhöhen, die Voraussetzungen für eine Aufgabenverlagerung zu schaffen und auf den Mangel an Pflegefachkräften vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Pflege zu reagieren. Es werden auch neue Berufsgruppen unter den Angehörigen der Gesundheitsberufe (z. B. Krankenschwestern und Krankenpfleger, spezialisierte Krankenschwestern und Krankenpfleger) sowie eine mittlere Stufe zwischen Krankenschwestern und Pflegepersonal geschaffen.

Die ersten Berufe, auf die sich diese Neudefinition der Kompetenzen bezieht, sind Krankenschwestern/-pfleger und Pflegeassistenten. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften treten am 30. September 2025 in Kraft. Derselbe Prozess wird auch für die anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern/Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätassistenten) durchgeführt, für die in dem Fahrplan, der bis spätestens 30. Juni 2024 veröffentlicht werden soll, der Bedarf ermittelt werden muss. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsvorschriften treten am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Investition 1: Ein einziges digitales Register der Angehörigen der Gesundheitsberufe

Zweck dieser Investition ist die Einrichtung eines digitalen Gesamtregisters für Gesundheitsberufe, das administrative und berufliche Daten sammelt, um Daten über die Angehörigen der Gesundheitsberufe in Luxemburg (Anzahl der Ärzte, Fachgebiete, Fachgebiete, Verteilung ihres Alters, räumliche Verteilung usw.) zu verwalten, Prognosen über die benötigten Berufe und Kompetenzen (kurz- bis mittelfristige demografische Prognosen nach Fachgebieten und geografischen Gebieten) zu machen und das Personal in Krisenzeiten zu mobilisieren. Dieses Instrument ermöglicht auch die Verwaltung von Berufslizenzen und erfüllt die gesetzliche Verpflichtung, berufliche Daten auf dem neuesten Stand zu halten. Das Projekt muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2: Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten

Diese Investition ist für die Entwicklung des medizinischen Telemonitoring (Telemedizin) bis zum 31. März 2022 bestimmt. Sie stützt sich auf ein während der COVID-19-Pandemie von der Agentur für elektronische Gesundheitsdienste im März 2020 eingerichtetes Telekommunikationssystem („Maela“, das ein Telemonitoring zwischen Ärzten, Zahnärzten oder Hebammen und Patienten ermöglicht) und umfasst eine weiter fortgeschrittene Lösung („IdeoPHM“). Das neue System wird in die elektronischen Gesundheitsdienste integriert, die auf der nationalen Plattform für elektronische Gesundheitsdienste bereitgestellt werden. Im Interesse der digitalen Integration von Menschen mit geringen digitalen Kompetenzen und von älteren Menschen hat das Gesundheitsministerium einen Helpdesk eingerichtet, der über eine E-Mail-Adresse oder ein Telefon erreichbar ist. Sie soll den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern und den Druck auf die Angehörigen der Gesundheitsberufe verringern und gleichzeitig den Bedarf an physischen Reisen während der COVID-19-Pandemie verringern.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
1B-1	Reform 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – „Gesondheetsdësch“	Etappenziel	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.	Beginn des Konsultationsprozesses				Q3	2020	Erste Auftaktsitzung und Beginn der Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten (1. Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren; 2. Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern; 3. Demografie des medizinischen Personals und des Pflegepersonals: Hebel zur Vermeidung von Engpässen; 4. Prävention im Gesundheitssektor; 5. Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen; 6. Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems.
1B-2	Reform 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – „Gesondheetsdësch“	Etappenziel	Arbeitsprogramm	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms				Q4	2021	Veröffentlichung des Arbeitsprogramms als Richtschnur für die Durchführung des Programms „Gesondheetsdësch“ mit dem Ziel, einen strukturellen Rahmen zu schaffen, der den politischen Diskussionen über das Gesundheitssystem Rechnung trägt. Dieses Arbeitsprogramm wird von den sechs „Gesondheetsdësch“-Arbeitsgruppen (AG) ausgearbeitet: AG 1: Bessere Komplementarität zwischen stationären und ambulanten Sektoren AG 2: Verbesserung der Beziehungen zwischen Patienten und Leistungserbringern AG 3: Demografie des medizinischen

										Personals und des Pflegepersonals: Hebel zur Vermeidung von Engpässen AG 4: Prävention im Gesundheitswesen: hin zu einem Paradigmenwechsel AG 5: Einsatz neuer Technologien im Gesundheitswesen AG 6: Finanzierung des Gesundheitssystems: finanzielle Tragfähigkeit des Systems
1B-3	Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform				Q1	2022	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeitsbereiche der Angehörigen der Gesundheitsberufe mit dem Ziel, die Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Ärzten, Krankenpflegepersonal, Pflegekräften und anderen Gesundheitsberufen, die in der Liste in Artikel 1 des Gesetzes von 1992 aufgeführt sind, im Allgemeinen neu zu definieren.
1B-4	Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern	Inkrafttreten des Gesetzes				Q3	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Zuweisungen von Krankenschwestern und Krankenpflegern
1B-5	Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform	Etappenziel	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Gesundheitsberufe	Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2025	Inkrafttreten des Gesetzes über die Neufassung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der anderen Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter

	der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe		e (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern/Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätassistenten)							Krankenschwestern/Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätassistenten)
1B-6	Investition 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – digitales Gesamtregister der Gesundheitsberufe	Zielwert	Bereitstellung des neuen digitalen Gesamtregisters		Anzahl der Personen	0	5000	Q4	2022	Das digitale Gesamtregister der Gesundheitsberufe, in dem einschlägige verwaltungstechnische und berufliche Informationen gesammelt werden, die eine bessere Verwaltung der Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen, ist eingerichtet und umfasst bereits 5 000 registrierte Fachkräfte.
1B-7	Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten	Etappenziel	„Maela“	Die Anwendung für medizinisches Telemonitoring „Maela“, die eine medizinische Fernbetreuung zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenpflegepersonal) und Patienten ermöglicht, ist einsatzbereit.				Q1	2021	Die Anwendung für medizinisches Telemonitoring „Maela“, die eine medizinische Fernüberwachung von Patienten durch Angehörige der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und Krankenpflegepersonal) ermöglicht, wird mit 3000 Telemonitoring-Protokollen, die in der Zeit vom 23.3.2020 und 7.2.2021 erstellt wurden, einsatzbereit sein.
1B-8	Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems –	Etappenziel	Eine integrierte Lösung	Die Telemonitoring-Anwendung „IdeoPHM“ ersetzt „Maela“.				Q1	2022	Die Telemonitoring-Anwendung „IdeoPHM“ ersetzt „Maela“ und ermöglicht eine medizinische Fernüberwachung von Patienten durch Angehörige der Gesundheitsberufe (einschließlich Ärzten und

	Telemedizin- Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten									Krankenpflegepersonal). Die Anwendung ist einsatzbereit und wird über die nationale „eHealth“ - Plattform angeboten.
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	---

C. KOMPONENTE 1C – Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem öffentlichen Wohnraum

Ziel dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Erschließung von Wohnraum und die Ausweitung des Angebots an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum in Luxemburg.

Im Rahmen dieser Komponente wird mit der Reform des „Wohnungspakts 2.0“ (Pacte logement 2.0) ein neuer Bezugsrahmen für die staatliche Unterstützung der Kommunen für neue Wohnungsbauprojekte geschaffen, die den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung des vorhandenen Gebäudebestands vorsehen. Diese Komponente umfasst auch eine Investitionsmaßnahme, deren Schwerpunkt auf der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen des Großprojekts „Neischmelz“ in der Gemeinde Dudelange liegt (ein Großprojekt, das die Sanierung eines ehemaligen Industriestandorts zur Schaffung eines neuen Stadtbezirks umfasst und mit dem das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum erhöht werden soll).

Über den Wohnungspakt 2.0 trägt diese Komponente zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg bei, „die Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit Investitionen in die (...) Erhöhung des Wohnungsangebots zu fördern, unter anderem durch mehr Anreize und die Beseitigung von Bauschranken“ (länderspezifische Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019). Durch das Großprojekt „Neischmelz“ und Aspekte im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden im Rahmen des Wohnungspakts 2.0 trägt diese Komponente auch zum ökologischen Wandel und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 (2020) bei, wonach „die Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel, insbesondere auf nachhaltige (...) Gebäude, saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, konzentriert werden sollen, um zu einer schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft beizutragen“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1 Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: Wohnungsbaupakt 2.0

Angesichts des hohen Anteils von Privateigentum und geringen Anreizen, Land für den Wohnungsbau freizugeben, sind die Möglichkeiten der luxemburgischen Behörden beschränkt, das Problem des chronischen Unterangebots an Wohnraum anzugehen, sodass das starke Bevölkerungswachstum die Preise weiterhin in die Höhe treibt. Unterdessen steigt die Verschuldung der privaten Haushalte weiter und betrug 2018 170 % des BNE (der größte Teil sind Hypothekarschulden und ungleich verteilt, wodurch die ärmeren Haushalte relativ gesehen gefährdeter sind).

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Reform ein „Wohnungspakt 2.0“ als Bezugsrahmen geschaffen werden, um die Kommunen dazu anzuhalten, Bauland und Wohnungen für die Renovierung zu mobilisieren, um angesichts des Mangels an erschwinglichem Wohnraum den

sozialen Wohnungsbau zu verbessern, und um den Bau von Schulen und Kindergärten zu fördern, um der wachsenden Bevölkerung Rechnung zu tragen. Diese Regelung baut auf den Erkenntnissen und Lehren aus dem „Wohnungspakt 1.0“ auf, der seit 2008 in Kraft ist.

Nach dem Wohnungspakt 2.0 kann jede Gemeinde einen „ersten Vertrag“ mit dem Staat unterzeichnen, der es der Gemeinde ermöglicht, von einem „Wohnungsberater“ unterstützt zu werden. In diesem Fall erarbeitet und beschließt die Gemeinde ihre eigene kommunale Strategie für die Wohnraumentwicklung („Programme d'action local logement“ oder PAL). Die Gemeinden unterzeichnen dann mit dem Staat eine „Umsetzungsvereinbarung“, die die Gemeinde verpflichtet, die im PAL beschriebenen Entwicklungsprojekte mit staatlicher Unterstützung auf der Grundlage der im Vorjahr auf den Mietmarkt gebrachten erschwinglichen Wohneinheiten durchzuführen.

Der Wohnungspakt 2.0 trägt den in den Sektorplänen und im neuen nationalen Masterprogramm für Raumplanung (PDAT) festgelegten Entwicklungsprioritäten Rechnung und trägt, soweit die Zahl der Unterzeichnergemeinden dies zulässt, zu einer kohärenten Flächennutzungsentwicklung auf nationaler Ebene bei, um das Wohnungsangebot nachhaltig zu erhöhen. Ziel der Reform ist es, bis 2025 mindestens 1200 Wohneinheiten auf den Markt zu bringen.

Obwohl die meisten Gemeinden eine Vereinbarung im Rahmen des Wohnungspakts von 1.0 unterzeichnet haben, hat dies nicht zu einem merklichen Anstieg des Angebots an Sozialwohnungen geführt. Im Vergleich zu seinem Vorgänger sieht der Wohnungspakt 2.0 vor, dass der für staatliche Transfers an die Kommunen zur Verfügung stehende Finanzrahmen auf der Grundlage der Anzahl erschwinglicher Wohneinheiten in ihrem Gebiet berechnet wird, die im Vorjahr (entweder durch Bau, Erwerb oder Renovierung) auf den Mietmarkt gebracht wurden, und nicht mehr auf der Grundlage des Bevölkerungswachstums. Darüber hinaus werden die den Gemeinden gewährten finanziellen Beiträge auf der Grundlage der Durchführung von Projekten gezahlt, die im Rahmen des Wohnungspakts 2.0 genehmigt wurden und auf die Verwirklichung seiner Ziele abzielen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen Staat und Kommunen ist ein zentrales Ziel der Reform, die darauf abzielt, die Kapazitäten des öffentlichen Sektors zu stärken, um den öffentlichen Wohnungsbestand sinnvoll zu vergrößern und das Angebot an erschwinglichen und nachhaltigen Mietwohnungen auszuweiten. In diesem Sinne sieht der Entwurf des Wohnungspakts 2.0 vor, dass zwischen 10 % und 30 % jedes Entwicklungsprojekts für erschwinglichen Wohnraum bestimmt sein müssen, der auf dem Mietmarkt angeboten wird. Die Reform bietet die Gelegenheit, den Trend der Inflation bei den Wohnimmobilienpreisen, der als eines der Haupthindernisse für Investitionen und Wachstum gilt, sinnvoll anzugehen.

Investition: Projekt „Neischmelz“ in Dudelange – erneuerbare Energien

Mit dieser Maßnahme sollen Teilprojekte des Großprojekts zur Umgestaltung des ehemaligen Industriestandorts Neischmelz in der Gemeinde Dudelange unterstützt werden, um einen neuen Stadtbezirk zu erschließen und so zur Behebung des Mangels an bezahlbarem Wohnraum in Luxemburg beizutragen. Mehr als die Hälfte der im Rahmen dieses Programms geschaffenen Wohnungen sind für erschwinglichen Mietwohnraum bestimmt. Das Gesamtprogramm soll bis 2035 abgeschlossen sein.

Der Strom wird durch Photovoltaik-Paneele erzeugt, die auf der großen Dachfläche auf dem sanierten alten Bauwerk installiert sind. Die Wärme wird entweder über ein innovatives tiefes geothermisches Energiesystem oder über eine Reihe von solarthermischen Paneelen erzeugt, je nachdem, ob sich das geothermische System nach weiteren Untersuchungen als realisierbar erweist.

Die Arbeiten am Energiesystem sind nicht vom Fortgang der Arbeiten zur Sanierung des verschmutzten Geländes auf dem Gelände abhängig. Für die Wärmeerzeugung durch geothermische Energie wird bis zum 31. Dezember 2022 ein Bauauftrag vergeben, um die neuen Testbohrungen einzuleiten, die die vielversprechenden Ergebnisse einer ersten Testbohrung im Jahr 2018 bestätigen sollen, und bis zum 30. September 2023 muss eine endgültige Entscheidung getroffen werden, ob das geothermische Energiesystem gebaut werden oder ein Solarkraftwerk genutzt werden soll. In beiden Fällen werden die Arbeiten an den Wärmenetzen bis zum 30. September 2024 eingeleitet. Wird die Durchführbarkeit bestätigt, müssen die beiden endgültigen Bohrungen für das geothermische Energiesystem bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, muss das Solarkraftwerk betriebsbereit sein. Für die Stromerzeugung müssen bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 8000 m² Fotovoltaik-Solarpaneele fertiggestellt sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufen- de Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappe n-ziel / Zielwer t	Bezeich-nung	Qualitative Indika- toren (für Etappen- ziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßein- heit	Ref- erenz- wert	Ziel	Qu art al	Jahr	
1C-1	Reform – Wohnraumpakt 2.0	Etappen ziel	Inkrafttreten des Wohnraumpakts von 2.0	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten des Wohnraumpakts von 2.0 mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum auf kommunaler Ebene auszuweiten. Ziel des Wohnraumpakts ist es, Durchführungsvereinbarungen mit den Gemeinden zu schließen, die die Umsetzung eines „lokalen Wohnraumaktionsprogramms“ ermöglichen.
1C-2	Reform – Wohnraumpakt 2.0	Zielwer t	Prozentsatz der Gemeinden, die eine ursprüngliche Vereinbarung unterzeichnet haben	—	Prozentsat z	0	70	Q4	2023	Unterzeichnung der ursprünglichen Vereinbarung mit 70 % der luxemburgischen Gemeinden.
1C-3	Reform – Wohnraumpakt 2.0	Zielwer t	Anteil der Gemeinden, die eine Durchführungs- vereinbarung unterzeichnet haben	—	Prozentsat z	0	50	Q4	2022	Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung mit mindestens 50 % der luxemburgischen Gemeinden. In dieser Vereinbarung werden unter anderem die Modalitäten für die Auszahlung der finanziellen Unterstützung festgelegt, auf die die Gemeinde Anspruch hat.
1C-4	Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappen ziel	Start der neuen Testbohrung	Vergabe des Baufauftrags	—	—	—	Q4	2022	Vergabe des Bauauftrags nach Ausschreibung für die neuen Testbohrungen zur Bestätigung der Realisierbarkeit eines geothermischen Energiesystems auf dem Gelände.
1C-5	Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappen ziel	Entscheidung über die gewählte Technologie für die Wärmeerzeugun g aus erneuerbaren Quellen	Auftragsertei lung	—	—	—	Q3	2023	Vom <i>Fonds de Logement</i> unterzeichnete Auftragserteilung an den Projektmanager, in dem die Einleitung einer neuen Projektphase beantragt wird, unter Bezugnahme auf die Entscheidung über die Wahl der Technologie für die Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Quellen (geothermische Energie/thermische Solarenergie) auf der Grundlage der Ergebnisse der neuen Testbohrungen, auf die in Meilenstein 1C-4 verwiesen wird.

1C-6	Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappenziel	Inbetriebnahme des Wärmenetzes und der Wärmeerzeugungsanlage	Auftragserteilung	—	—	—	Q3	2024	Vom Fonds de Logement an den Auftragnehmer unterzeichneter Auftragsschein für die Inbetriebnahme des Wärmenetzes und der Wärmeerzeugungsanlage.
1C-7	Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Zielwert	Stromerzeugung für den neuen Bezirk	—	m²	0	8000	Q4	2025	Insgesamt 8000 m² installierte und in Betrieb genommene Photovoltaik-Paneele.
1C-8	Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappenziel	Wärmeerzeugung für den neuen Bezirk	Empfang der Arbeiten	—	—	—	Q4	2025	Im Anschluss an die in Meilenstein 1C-6 genannte Auftragserteilung Abnahme der Arbeiten für eine installierte Gesamtwärmeerzeugungskapazität für 1000 Wohnungen.

D. KOMPONENTE 2A: Verringerung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrssektors beitragen (auf den im Jahr 2018 50 % der Emissionen Luxemburgs und damit mehr als das Doppelte des EU-Durchschnitts von 21 % entfielen¹, was zum Teil auf den Transitverkehr zurückzuführen ist), insbesondere durch die Förderung einer stärkeren Elektrifizierung der Mobilität.

Sie umfasst eine Reform zur Förderung des Erwerbs emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge bei den Beschaffungsbehörden und -stellen sowie eine Investition in den weiteren Ausbau eines landesweiten Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Diese Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an Luxemburg (länderspezifische Empfehlung 3 (2019) und der länderspezifischen Empfehlung 3 (2020) bei, wonach „Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel, insbesondere auf nachhaltigen Verkehr“ ausgerichtet werden sollen“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sowie des öffentlichen Verkehrs

Die Richtlinie über saubere Fahrzeuge² sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Beschaffung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber in den Bezugszeiträumen von fünf Jahren den nationalen Mindestzielen für die öffentliche Auftragsvergabe für saubere Fahrzeuge entspricht (mindestens 38,5 % der leichten Nutzfahrzeuge, 45 % der sauberen Busse und 10 % der schweren Nutzfahrzeuge im Zeitraum 2021-2025).

Diese Reform besteht darin, über diese Verpflichtung hinauszugehen, indem nicht nur verlangt wird, dass die Mindestziele als nationaler Durchschnitt für alle beschafften Fahrzeuge erreicht werden müssen, sondern auch von jedem öffentlichen Auftraggeber und jedem Auftraggeber.

Darüber hinaus hat sich der luxemburgische Staat als öffentlicher Auftraggeber für sich selbst höhere interne Ziele gesetzt und geplant, die vom öffentlichen Verkehrsbetreiber RGTR betriebene Busflotte bis 2030 vollständig zu elektrifizieren.

¹ Quelle: Europäische Umweltagentur, Datenmonitor für Treibhausgasemissionen (Greenhouse Gases Data Viewer).

² Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge. ABL L 188 vom 12.7.2019, S. 116.

Investition: Förderregelung für Ladestationen

Mit dieser Investition soll der Aufbau eines dichten, zugänglichen landesweiten Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge gefördert werden, indem eine neue Regelung zur finanziellen Unterstützung von Initiativen von Unternehmen zur Entwicklung neuer Ladestationen eingeführt wird. Diese Regelung soll das bestehende System zur Unterstützung von Ladepunkten ergänzen, das seit Juli 2020 besteht und auf Initiativen von Einzelpersonen ausgerichtet ist. Im Rahmen der neuen Regelung werden sowohl öffentlich zugängliche Ladestationen als auch nicht öffentlich zugängliche Ladestationen gefördert (Infrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugflotten und das Aufladen am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer).

Auf der Grundlage einer Vorstudie erlässt Luxemburg bis 31. März 2022 ein Gesetz zur Einrichtung des Systems. Projektanträge werden voraussichtlich ab dem ersten Quartal 2022 bearbeitet, und das Programm soll bis 2025 umgesetzt werden.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
2A-1	Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sowie des öffentlichen Verkehrs	Etappenziel	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge	Inkrafttreten	—	—	—	Q3	2021	Inkrafttreten der Großherzoglichen Verordnung zur Festlegung der Mindestprocentsätze sauberer Fahrzeuge (leichte Fahrzeuge, Busse, schwere Nutzfahrzeuge) an den im Rahmen öffentlicher Aufträge beschafften Fahrzeugen, die von jedem öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber im Zeitraum 2021-2025 erreicht werden müssen
2A-2	Investition: Förderregelung für Ladestationen	Etappenziel	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen	Inkrafttreten	—	—	—	Q1	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Förderregelung für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Förderregelung wird Unternehmen zur Verfügung gestellt und dient der Unterstützung öffentlich zugänglicher oder nicht öffentlich zugänglicher Ladestationen.
2A-3	Investition: Förderregelung für Ladestationen	Zielwert	Anzahl der einsatzbereiten Ladestationen	—	„Versorgungsmetrik“	0	1300	Q4	2023	Anzahl der durch die Förderregelung unterstützten Ladestationen (nach Versorgungsmetrik), die in Betrieb genommen werden. Die „Versorgungsmetrik“ wird nach der im Bericht Verkehr & Umwelt von 2020 („Recharge EU“) dargelegten Methode berechnet: Wie viele Ladepunkte brauchen Europa und ihre Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren, wobei dieselbe Gewichtung für nichtöffentliche und halböffentliche Ladestationen angelegt wird.
2A-4	Investition: Förderregelung für Ladestationen	Zielwert	Anzahl der einsatzbereiten Ladestationen	—	„Versorgungsmetrik“	1300	2600	Q2	2025	Anzahl der durch die Förderregelung unterstützten Ladestationen (nach Versorgungsmetrik), die in Betrieb genommen werden. Die „Versorgungsmetrik“ wird nach der im Bericht Verkehr & Umwelt von 2020 („Recharge EU“) dargelegten Methode

										berechnet: Wie viele Ladepunkte brauchen Europa und ihre Mitgliedstaaten in den 2020er Jahren, wobei dieselbe Gewichtung für nichtöffentliche und halböffentliche Ladestationen angelegt wird.
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

E. KOMPONENTE 2B: Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die biologische Vielfalt sowie den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme in Luxemburg zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit zu stärken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit der Ökosysteme. Zu den Zielen gehören die Wiederherstellung von Lebensräumen, die Verbesserung der ökologischen Kontinuität und die Widerstandsfähigkeit und Wiederherstellung von Ökosystemen sowie nachhaltige Sensibilisierung und Wissensaustausch.

Die Komponente umfasst eine Maßnahme, die wiederum einige Reform- und Investitionselemente umfasst, um die Anstrengungen der Kommunen im Bereich der natürlichen Umwelt und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu unterstützen. Im Rahmen der Maßnahme wird ein Aktionsplan vorgeschlagen, der die Gemeinden auf die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Rückgang der biologischen Vielfalt und der Schädigung der Ökosysteme vorbereitet.

Während in den länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg nicht auf die natürliche Umwelt und die biologische Vielfalt als spezifische Herausforderung für das Land Bezug genommen wird, trägt diese Komponente im Allgemeinen zur länderspezifischen Empfehlung 3 (2020) mit dem Titel „Konzentration von Investitionen auf den ökologischen (...) Wandel“ bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform und Investition: „Naturpakt“

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist die Schaffung eines nationalen Referenzrahmens und einer Förderregelung, um Gemeinden zu ermutigen, sich zunehmend für Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt einzusetzen. Die Maßnahme besteht deshalb in der Schaffung eines sogenannten *Naturpakts*, der einen rechtlichen, finanziellen, technischen und beratenden Bezugsrahmen für die Gemeinden bietet. Das „Naturpakt“ orientiert sich stark an dem bereits in Luxemburg bestehenden „Klimapakt“, um Maßnahmen der Kommunen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern.

Das *Naturpakt* ermöglicht es dem Staat, die Bemühungen der Kommunen finanziell zu unterstützen. Gemeinden, die sich engagieren wollen, müssen zunächst einen „*Naturpakt*-Vertrag“ mit dem Staat unterzeichnen, mit dem sie sich verpflichten, in ihrem Gebiet Maßnahmen für den Zeitraum bis 2030 durchzuführen. Die möglichen Aktionskategorien und Aktionen selbst sind in einem vom Staat veröffentlichten Katalog aufgeführt – sie ergeben sich aus den nationalen Strategien für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Umwelt, auch in Bezug auf den Naturschutz, die

Bewirtschaftung hydrografischer Bezirke und die Anpassung an den Klimawandel. Der erste Meilenstein ist die Veröffentlichung des Katalogs unter Beachtung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Gemeinden, die den „Naturpakt-Vertrag“ unterzeichnet haben, können im Rahmen des *Naturpakt*-Programms einen Berater in Anspruch nehmen und erhalten einen jährlichen Beteiligungszuschuss. Darüber hinaus deckt der Staat zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des *Naturpakts*, wie etwa die Kosten für technische Hilfe und Prüfungen.

Im ersten Jahr nach Unterzeichnung des „Naturpakt-Vertrags“ und danach mindestens alle drei Jahre werden die Gemeinden einer Prüfung unterzogen, um ihre Leistungsbilanz anhand der im Katalog aufgeführten Maßnahmen zu ermitteln. Gemeinden, deren Leistungen über einem bestimmten Schwellenwert liegen (40 % aller im Katalog aufgeführten Maßnahmen), erhalten eine Zertifizierung („*Naturpakt Gemeng*“) sowie finanzielle Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der Leistung (die erforderlich ist, um die Überstunden nach der Zertifizierung zu erhöhen), des Gebiets der Gemeinde und des Jahres der Zertifizierung berechnet werden.

Die Fazilität soll die Einführung dieser Maßnahme unterstützen, indem die ersten 30 Gemeinden, die den „Naturpakt-Vertrag“ unterzeichnet haben, und die ersten 15 Gemeinden, die die Zertifizierung erhalten, im Durchführungszeitraum 2021-2025 unterstützt werden.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
2B-1	Reform und Investition: „Naturpakt“	Etappenziel	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs	Veröffentlichung	—	—	—	Q3	2021	Veröffentlichung des angenommenen Katalogs von Maßnahmen als Teil der Politik für die natürliche Umwelt und Biodiversität und im Rahmen des <i>Naturpakts</i> , der dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen folgt.
2B-2	Reform und Investition: „Naturpakt“	Etappenziel	„Naturpakt“-Gesetz	Inkrafttreten	—	—	—	Q4	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über einen <i>Naturpakt</i> , der es den Gemeinden ermöglicht, einen „Naturpakt-Vertrag“ mit dem Staat zu schließen, in dem sie sich verpflichten, Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt in ihrem Gebiet für den Zeitraum bis 2030 durchzuführen, und dafür eine Zertifizierung und damit verbundene finanzielle Zuschüsse erhalten, sobald sie ein ausreichendes Leistungsniveau im Hinblick auf einen Katalog von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Politik im Bereich der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt aufweisen.
2B-3	Reform und Investition: „Naturpakt“	Etappenziel	Erste Prüfung der Leistung abgeschlossen	Veröffentlichung der Prüfberichte	—	—	—	Q1	2023	Veröffentlichung des Berichts über die erste Phase der Leistungsüberprüfung in den Gemeinden in Bezug auf die von ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenkatalog „Naturpakt“, und zwar für jede Gemeinde, die den „Naturpakt-Vertrag“ vor Ende des 1. Quartals 2022 unterzeichnet hat.
2B-4	Reform und Investition: „Naturpakt“	Zielwert	Unterzeichnung von „Naturpakt-Verträgen“ durch 30 Gemeinden	—	Anzahl	0	30	Q1	2024	Insgesamt haben 30 Gemeinden einen „Naturpakt-Vertrag“ mit dem Staat unterzeichnet.

2B-5	Reform und Investition: „Naturpakt“	Zielwert	Zertifizierung „Naturpakt“ für 15 Gemeinden	—	Anzahl	0	15	Q1	2025	Insgesamt wurden 15 Gemeinden im Rahmen des <i>Naturpakts</i> auf der Grundlage einer positiven Überprüfung zertifiziert, was bedeutet, dass diese Gemeinden nach dem Maßnahmenkatalog „ <i>Naturpakt</i> “ ein Leistungsniveau von 40 % der erreichbaren Höchstpunktzahl erreicht hat.
------	--	----------	--	---	--------	---	----	----	------	---

F. KOMPONENTE 3A: Förderung einer datengestützten Wirtschaft

Die Sicherheit personenbezogener Daten stellt eine große Herausforderung für die Gesellschaft dar, da die wirtschaftlichen und sozialen Akteure zunehmend auf digitale Kommunikation angewiesen sind. Mit dieser Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans, der „Förderung einer datengesteuerten Wirtschaft“, soll diese Herausforderung bewältigt werden. Ziel ist die Entwicklung einer ultrasicheren Kommunikationsinfrastruktur, die auf der Grundlage von Quantentechnologie und mit dem Ziel erfolgt, die Sicherheit bei der Übermittlung sensibler Daten zu erhöhen. Mit dieser Komponente soll auch ein neues technologisches Ökosystem in Luxemburg geschaffen werden, das Arbeitsplätze schafft und wissenschaftliche Experten auf diesem Gebiet anziehen soll.

In diesem Zusammenhang muss die installierte Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) über einen terrestrischen Teil verfügen, der zwei Punkte mit einer Entfernung von höchstens 100 km verbinden kann, und einen Satellitenteil, der in der Lage ist, zwei Punkte zu verbinden, wenn sie mehr als 100 km voneinander entfernt sind.

Die Komponente soll zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die Luxemburg 2019 und 2020 erhalten hat und in denen empfohlen wird, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik mit Blick auf eine gezielte Förderung der Digitalisierung und Innovation zu gestalten. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Förderung der Schaffung eines neuen technologischen Ökosystems in Luxemburg

Die Entwicklung und der Einsatz von Quantenkommunikationstechnologie befindet sich noch in einer experimentellen Phase. Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Entwicklung eines neuen Ökosystems für diese neue Technologie in Luxemburg anzuregen und die Beteiligung privater Unternehmen und Forscher zu fördern. Mit dieser Maßnahme sollen Innovationen im Bereich der Quantenkommunikation gefördert werden, um die bestehenden Kommunikationstechnologien zu erneuern und die nationale Infrastruktur in das EuroQCI-Projekt zu integrieren. Neue Erfahrungen mit dieser Technologie sollen Luxemburg in die Lage versetzen, hoch qualifizierte Arbeitskräfte auszubilden und anzuziehen und innovativen Unternehmen in diesem Bereich neue Anreize zu geben.

Darüber hinaus soll die Quantenkommunikationsinfrastruktur (QCI) den sicheren Informationsaustausch ermöglichen, indem verhindert wird, dass Dritte Nachrichten unbemerkt abfangen können. Dadurch wird ein Höchstmaß an Datenschutz und Privatsphäre gefördert.

Investition 1: Entwicklung und Einführung von Testinfrastrukturen und ultrasicheren Konnektivitätslösungen

Diese Investition besteht in der Entwicklung und dem Einsatz der erforderlichen Forschungsinfrastruktur, um Wissen und Erfahrungen im Bereich der quantentechnologiebasierten Kommunikation zu gewinnen. Zu diesem Zweck wird das LuxQCI-Labor in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut SnT eingerichtet. Mit der Einrichtung dieses Labors wird der wissenschaftlichen Gemeinschaft und den Konsortialpartnern das für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderliche Fachwissen zur Verfügung gestellt. Es sind zwei Demonstrationen geplant, um Erfahrungen mit der Technologie zu sammeln. Eine erste Demonstration über das terrestrische Netz vor dem 31. März 2023 stattfinden, während eine erste Demonstration per Satellit vor dem 30. September 2024 stattfinden soll.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
3A-1	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Etappenziel	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente	Herstellung des Anschlusses				Q1	2023	Erfolgreiche Anbindung der weltraumgestützten und terrestrischen Segmente der Quantenkommunikationsinfrastruktur durch Integration eines terrestrischen und weltraumgestützten Schlüsselmanagementsystems (KMS) unter Verwendung der Simulation der Quanten-Schlüsselverteilung im Weltraum (QKD), die in den Protokollen des Lenkungsausschusses und in einem Bericht des Konsortiums aufgeführt ist
3A-2	Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Zielwert	Quanten-Schlüsseldistribution		Anzahl	0	2	Q2	2022	Erfolgreicher Anschluss von 2 Standorten im Rahmen von LuxQCI Lab durch die Errichtung eines terrestrischen Netzes
3A-3	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und Ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Etappenziel	LuxQCI-Labor	Inbetriebnahme des LuxQCI-Labors				Q3	2021	LuxQCI Lab, das die für die Entwicklung und den Betrieb einer Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Fachkenntnisse erwerben soll, muss betriebsbereit sein.
3A-4	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Etappenziel	Grenzüberschreitende Verbindung	Herstellung des Anschlusses				Q1	2023	Grenzüberschreitende Verbindung zum Nachweis eines flächengestützten Quantenschlüssel-Verteilungssystems, das in einer Vereinbarung zwischen dem betreffenden Drittland und Luxemburg förmlich festgelegt ist.

3A-5	Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Etappenziel	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration per Satellit	Herstellung des Anschlusses				Q3	2024	Grenzüberschreitende Demonstration eines Quantenverteilungssystems durch eine Satellitenverbindung, die in einer Vereinbarung zwischen dem betreffenden Drittland und Luxemburg formlich festgelegt ist.
------	--	-------------	---	-----------------------------------	--	--	--	----	------	--

G. KOMPONENTE 3B: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung

Die COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsmaßnahmen haben gezeigt, dass dringend angemessene interoperable digitale Lösungen für öffentliche Dienste und Verwaltungen entwickelt werden müssen. Mit dieser Komponente soll dieser Herausforderung begegnet werden, indem die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen und ihrer Dienste durch die Digitalisierung erhöht wird, wobei den aktuellen Herausforderungen, Bedürfnissen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und Regierungsbeamten Rechnung getragen wird.

Mit der Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans soll den länderspezifischen Empfehlungen an Luxemburg aus den Jahren 2019 und 2020 entsprochen werden, in denen die Förderung von Innovation und Digitalisierung, insbesondere im Unternehmenssektor, sowie die Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik zur Förderung von Digitalisierung und Innovation empfohlen wurden. Die Komponente trägt auch zum digitalen Wandel bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungs Schritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Investition 1: Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung

Ziel von „Investition 1“ ist die Einrichtung einer zentralen Plattform mit den notwendigen Funktionen für die Dokumentenverwaltung in öffentlichen Verwaltungen sowie für den Austausch von Dokumenten zwischen Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen. Darüber hinaus bietet es eine Datenbank für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung. Zu diesem Zweck wird vom staatlichen IT-Zentrum (CTIE) eine erste Basisplattform mit der Bezeichnung „GED Factory“ eingerichtet. Alle öffentlichen Verwaltungen, die bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, erhalten technische Unterstützung durch das CTIE, um ihre spezifischen Bedürfnisse zu ermitteln.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3 – Virtuelle Ernennungen

Hauptziel dieser Investition ist es, öffentliche Verwaltungen in die Lage zu versetzen, virtuelle Termine anzubieten und den Zugang zu verschiedenen Funktionen über Videokonferenzen zu ermöglichen. Dies soll Zeit sparen und vermeiden, dass Bürger und Unternehmen sich zu den Verwaltungsstellen begeben müssen, und die Verwaltungsverfahren für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglicher zu machen. Die luxemburgischen Behörden richten die für Verwaltungsverfahren erforderliche Infrastruktur per Videokonferenz ein.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3 – Verschiedene Verfahren zwischen Bürgern und Behörden (C2G) und „Unternehmen und Regierung“ (B2G)

Mit der „Investition 2“ sollen 12 neue Online-Dienste eingeführt werden, die im Einklang mit den Prioritäten der Verordnung über das zentrale digitale Zugangstor stehen, um das digitale Angebot für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erweitern und verschiedene Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. So wird beispielsweise im Hinblick auf den Steuerabzug für Arbeitnehmer das Konzept Unternehmen und Regierung eingeführt, damit die Bürger über MyGuichet auf diese Informationen zugreifen können. Ein weiterer Dienst, der umgesetzt werden soll, ist die Einführung des Konzepts „Bürger und Regierung“ zur Erleichterung der Beantragung von Jagdgenehmigungen über MyGuichet.

Investition 2: Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3 – Mobile App MyGuichet.lu

Ziel dieser Investition ist es, die in MyGuichet.lu angebotenen Funktionen auf eine mobile Anwendung zu übertragen. Diese mobile Anwendung wird der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und soll die Wirksamkeit der Verfahren für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen verbessern. Die Anwendung muss über ein persönliches Mobiltelefon den Zugang zu Desktop-Funktionen wie z. B. Verfahren mit der öffentlichen Verwaltung ermöglichen. Eine weitere Funktion, die diese App bieten wird, ist die Möglichkeit, Dokumente zu scannen. Das Smartphone muss also einen Scanner ersetzen können.

Investition 3: eADEM

Der Arbeitsmarkt durchläuft in Luxemburg tiefgreifende Veränderungen. Vor diesem Hintergrund muss sich die Agentur für die Entwicklung der Beschäftigung (ADEM) in Luxemburg anpassen, damit sie in der Lage ist, wirksam auf die laufenden Veränderungen des Arbeitsplatzes zu reagieren. Ziel dieser Investition ist die Digitalisierung der ADEM durch eine Aktualisierung ihrer IT-Ressourcen, wodurch sich die Effizienz der ADEM im Umgang mit ihren Kunden und Begünstigten erhöht. Zu diesem Zweck wird ein externer Berater beauftragt, den Bedarf der Agentur zu ermitteln und die erforderlichen Funktionen festzulegen, damit das für die eADEM erforderliche IT-Tools entwickelt werden kann.

Von diesem neuen Tool wird Folgendes erwartet:

- Es erleichtert und beschleunigt die Arbeit der ADEM-Mitarbeiter, indem sie deren Produktivität vor dem Hintergrund höherer Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie erhöht.
- Es verbessert auch die Effizienz der Agentur in Bezug auf die Eröffnung personalisierter Konten, Anweisungen, Ausführung und Kontrolle der finanziellen Unterstützung für Begünstigte durch die Digitalisierung des Prozesses. Das IT-System soll zudem Mechanismen digitalisieren, um für die von Unternehmen gesuchten Profile schneller mit geeigneten Arbeitsuchenden zusammenzubringen.

Das Projekt eADEM soll zu einem transparenteren, effizienteren und widerstandsfähigeren Arbeitsmarkt beitragen.

Investition 4: Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen

Mit „Investition 4“ wird die Entwicklung einer nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungsverfahren unterstützt, die aus einem Internetportal, einem Back-Office und einer persönlichen Assistenz für MyGuichet.lu besteht. Ziel dieser Investition ist es, die Veröffentlichung öffentlicher Umfragen zu zentralisieren, um deren Zugänglichkeit und Sichtbarkeit zu vereinfachen. Sie erleichtert auch die Einreichung eines Beitrags, um die Bürgerbeteiligung zu erhöhen. Die Investition zielt darauf ab, alle Schritte dieser Prozesse zu digitalisieren, während physische Lösungen verfügbar bleiben müssen.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
3B-1	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Etappenziel	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung.	Inbetriebnahme einer vollständigen Plattform				Q4	2021	Es wird eine zentrale Plattform eingerichtet, die die elektronische Dokumentenverwaltung und den Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Verwaltungen ermöglicht und die Dokumentenverwaltung durch die öffentlichen Verwaltungen verbessert.
3B-2	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Zielwert	GED und Fallbearbeitung innerhalb staatlicher Stellen		Anzahl	0	5	Q4	2024	In fünf Regierungsstellen wird eine neue individuelle elektronische Dokumentenverwaltungs- und Fallbearbeitungslösung in Betrieb genommen, um die Dokumentenverwaltung zu verbessern. Die Lösung kann individuell gestaltet werden, um den Bedürfnissen der einzelnen Stellen gerecht zu werden. Die Einführung dieser individuellen Lösungen erfolgt durch das staatliche IT-Zentrum (Government IT Centre – CTIE).
3B-3	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Zielwert	Spezifische Module		Anzahl	0	3	Q4	2024	Auf der Plattform stehen drei spezifische Module zur Automatisierung von Standardverfahren zur Verfügung.
3B-4	Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Zielwert	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Einrichtungen (<i>cross-tenants workflow</i>), um die Umsetzung von Arbeitsabläufen und Fallbearbeitung zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.		Anzahl	0	2	Q2	2024	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen den Instanzen (<i>cross-tenants workflow</i>). Ziel ist es, Arbeitsabläufe und Fallbearbeitung durch verschiedene staatliche Stellen zu ermöglichen, selbst wenn jede von ihnen über einen eigenen spezifischen Fall in der Dokumentenverwaltung verfügt.
3B-5	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Etappenziel	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz	Einrichtung der Infrastruktur, die für die Bereitstellung virtueller Termine erforderlich ist				Q2	2022	Durchführung eines Infrastrukturprojekts, das es zwei Personen ermöglicht, sich per Videokonferenz unter Verwendung ihres Webbrowsers auszutauschen. Dies betrifft virtuelle Termine für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung.
3B-6	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3:	Etappenziel	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz	Einführung der virtuellen Termine auf MyGuichet.lu				Q4	2022	Verfügbarkeit der Funktion der Videokonferenztermine in MyGuichet.lu (Anpassung der Terminvereinbarung, Anpassung der auf dem Bildschirm angezeigten Termine, Entwicklung des Wartezimmers, Anpassung der

	Virtuelle Terminvereinbarung									persönlichen Seiten zur Einsichtnahme der Termine).
3B-7	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Konzepte	Zielwert	12 neue Dienste		Anzahl	0	12	Q4	2022	Einführung und Verfügbarkeit von 12 neuen Diensten für Bürger/innen und Unternehmen, die über MyGuichet.lu zugänglich sind
3B-8	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Etappenziel	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (begrenzt Publikum)	Mobile Version von MyGuichet für ein eingeschränktes Publikum verfügbar				Q2	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet, die für einen begrenzten Nutzerkreis verfügbar ist
3B-9	Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Etappenziel	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit	Mobile Version von MyGuichet für die breite Öffentlichkeit verfügbar				Q3	2021	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
3B-10	Investition 3 – „eADEM“	Etappenziel	Erstellung der eADEM-2025-Strategie für die Analysephase	Annahme der eADEM-Strategie 2025				Q4	2021	Annahme der Strategie eADEM 2025 und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms. Ziel ist es, das Personal der eADEM (<i>Agence pour le développement de l'emploi</i>) für die Herausforderungen des operativen und digitalen Wandels vorzubereiten, die sich aus dem „eADEM“ ergeben.
3B-11	Investition 3 – „eADEM“	Etappenziel	Umsetzung des eADEM	Inbetriebnahme des eADEM-Systems				Q4	2024	Die erste Version des eADEM-Systems ist einsatzbereit.
3B-12	Investition 3 – „eADEM“	Etappenziel	Schaffung und Umsetzung von zwei miteinander verknüpften Systemen zum eADEM	Inbetriebnahme der mit eADEM verbundenen Systeme				Q4	2024	Digitale Assistenten des mit eADEM verknüpften MyGuichet-Portals stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
3B-13	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Etappenziel	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit	Einrichtung einer nationalen Plattform				Q1	2021	Allen öffentlichen Verwaltungen, die öffentliche Umfragen durchführen, steht eine nationale Plattform mit den wichtigsten Funktionen zur Verfügung; hierzu gehören die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender

			zusammenhängender Dokumente							Dokumente und die Möglichkeit für die breite Öffentlichkeit, einen Online-Beitrag einzureichen.
3B-14	Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen	Zielwert	Einbindung der nationalen Plattform		Anzahl	0	90	Q4	2023	Insgesamt 90 Gemeinden haben Zugang zur nationalen Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen und können diese als Organisatoren öffentlicher Umfragen nutzen.

H. KOMPONENTE 3C: Förderung einer transparenten und fairen Wirtschaft

Diese Komponente des luxemburgischen Aufbau- und Resilienzplans enthält eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Modernisierung der Unternehmensbesteuerung, nämlich ein Gesetz, das Abzüge von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, für die Zwecke der Körperschaftsteuer verbietet.

Ergänzend zu dieser Maßnahme wird in der Komponente darauf hingewiesen, dass Luxemburg eine Folgenabschätzung für das oben genannte Gesetz durchführen wird, „um die Grundlage für die Diskussion über eine Ausdehnung der Maßnahme auf andere Drittländer als die, die in der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete aufgeführt sind, zu liefern“.

Die Komponente zeigt ferner, dass Luxemburg bei den laufenden und künftigen Diskussionen über die Modernisierung des EU-Steuersystems und des internationalen Steuersystems für Unternehmen weiterhin eine konstruktive Haltung einnehmen wird, insbesondere als Teil des inklusiven Rahmens der OECD im Kontext der in der jüngsten Mitteilung der Kommission „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ angekündigten Initiativen.

Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung beitragen sollen, um eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche im Hinblick auf Dienstleister, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen, zu gewährleisten.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Reform 1: Modernisierung der Unternehmensbesteuerung

Diese Reform besteht aus einer legislativen Maßnahme, mit der Abzüge für Körperschaftsteuerzwecke von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen gezahlt werden, die in Ländern und Gebieten ansässig sind, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, verboten sind. Mit dieser Reform wird eine Einigung umgesetzt, die der Rat der EU im Dezember 2019 erzielt hat.

Reform 2: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Diese Reform besteht aus vier miteinander verknüpften Teilmaßnahmen und verfolgt zwei Hauptziele. Erstens soll der Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung gestärkt werden, der für Dienstleister gilt, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen. Das zweite Ziel besteht in einer besseren Identifizierung, Bewertung und einem besseren Verständnis der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die erste Teilmaßnahme besteht in einer Verschärfung der nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für Dienstleister gelten, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen. Neben der Umsetzung einiger Bestimmungen der fünften Geldwäscherichtlinie³ stärkt und harmonisiert das Gesetz vom 25. März 2020 die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden und der Selbstregulierungsgremien, die für die Beaufsichtigung von Anbietern von Treuhand- und Gesellschaftsdienstleistungen sowie von Wertpapierdienstleistungen im Bereich von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Mit dem damit verbundenen Großherzoglichen Erlass vom 14. August 2020 werden bestimmte Vorschriften für Dienstleister, die für Trusts und Gesellschaften tätig sind, präzisiert.

Die zweite Teilmaßnahme besteht in der Vertiefung der Ermittlung, Bewertung und des Verständnisses der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistern, die für Gesellschaften und Trusts tätig sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen. Zu diesem Zweck wurde die 2018 durchgeführte nationale Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktualisiert, um die Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sowie die Zuweisung von Mitteln durch den Staat, die Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsgremien für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu kalibrieren. Darüber hinaus wurde eine Bewertung des vertikalen Risikos der Terrorismusfinanzierung eingeleitet, um das Verständnis der Länder und Gebiete, in denen eine Terrorismusfinanzierung verzeichnet wird, zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf Sektoren liegt, die als besonders gefährdet angesehen werden. Schließlich soll die sektorale Risikobewertung juristischer Personen und Rechtsvereinbarungen, die gemäß Kriterium 24.2 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ vorgeschrieben ist, die Entwicklung neuer Maßnahmen zur Minderung der möglicherweise ermittelten Restrisiken ermöglichen.

Als dritte Teilmaßnahme wird das Luxemburger Unternehmensregister (Luxembourg Business Register – LBR), das das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*Registre des Bénéficiaires Effectifs* – RBE) und das Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés* – RCS) verwaltet, umfassend umgestaltet, um seine Sanktions-, Kontroll- und Exekutivbefugnisse auszuweiten und die Nutzung seiner Daten für die Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Die Umwandlung betrifft die Verfahren, die Organisation und die Kapazitäten einschließlich der digitalen Kapazitäten des LBR, so dass dieses für alle betroffenen Nutzer die wichtigste Quelle wesentlicher Daten über juristische Personen sein wird.

Schließlich besteht die vierte Teilmaßnahme aus einer Studie zur Überprüfung der geltenden Rechtsvorschriften für Dienstleister für Trusts und Unternehmen und einer darauf fußenden Vorlage für ein Gesetz zur Konsolidierung dieses Rahmens, das im September 2023 in Kraft treten soll. Mit dem Gesetz sollen die derzeitige Aufsichtsregelung überarbeitet, die zentrale Erhebung von Daten

³ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

über die von den Dienstleistern durchgeführten Tätigkeiten verbessert und die anwendbaren Sanktionsmechanismen präzisiert werden.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
3C-1	Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Etappenziel	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)	Inkrafttreten des Rechtsakts	—	—	—	Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (früher Entwurf des Gesetzes Nr. 7547) zur Einführung der Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren, die an verbundene Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Steuergebieten gezahlt werden, für die Körperschaftssteuer
3C-2	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Gesetz vom 25. März 2020 über die Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q1	2020	Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. März 2020 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
3C-3	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses				Q3	2020	Inkrafttreten des Großherzoglichen Erlasses vom 14. August 2020 zur Änderung des Großherzoglichen Erlasses vom 1. Februar 2010 mit einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
3C-4	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und	Etappenziel	Bewertung des vertikalen Risikos im Bereich der Terrorismusfin	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q2	2021	Veröffentlichung – nach Annahme der vertikalen Risikobewertung von Terrorismusfinanzierung durch den Ausschuss für die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – einer

	Terrorismusfinanzierung		anzierung							Risikobewertung der Bedrohungen, denen Luxemburg durch seine Rolle als Kanal für die Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist
3C-5	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Sektorale Risikobewertung juristischer Personen	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q4	2021	Veröffentlichung einer sektoralen Risikobewertung juristischer Personen
3C-6	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung 2020	Veröffentlichung der Risikobewertung				Q4	2020	Veröffentlichung der Aktualisierung der nationalen Risikobewertung im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Jahr 2020
3C-7	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Umgestaltung vom Luxembourg Business Register (LBR)	Abschluss der Umgestaltung (Rechtsvorschriften, Arbeitsweise, zusätzliche Kapazitäten)				Q4	2023	Abschluss des Projekts zur Umgestaltung vom Luxembourg Business Register (Ausarbeitung eines ersten Gesetzentwurfs, Einführung eines auf Empfehlungen des Beraters beruhenden Arbeitsmodells und Einsatz zusätzlicher Kapazitäten)
3C-8	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Abschluss der Studie über die Stärkung des Regelwerks für Dienstleister, die für Trusts und Unternehmen tätig sind	Abschluss einer Studie				Q4	2021	Abschluss der Studie über die Stärkung des Regelwerks für Dienstleister, die für Trusts und Unternehmen tätig sind

3C-9	Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfi- nanzierung	Etappenzi- el	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung des Regelwerks für Dienstleister, die für Trusts und Unternehmen tätig sind	Inkrafttreten eines Gesetzgebungsakts				Q3	2023	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung des Regelwerks für Dienstleister, die für Trusts und Unternehmen tätig sind
------	--	------------------	--	--	--	--	--	----	------	---

I. AUDIT UND KONTROLLE

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Ein Datenspeichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten, Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer – muss vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags betriebsbereit sein. Vor dem ersten Zahlungsantrag legt Luxemburg außerdem einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Mindestfunktionen des Datenspeichersystems bestätigt wird.

Abschluss der Durchführung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel X und Kapitel 6 (Audit und Kontrollen) des Plans, der vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags der luxemburgischen Behörden abzuschließen ist. In der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen, die dem Zahlungsantrag beigelegt sind, sollte der Stand der Durchführung bestätigt und die festgestellten Mängel und die ergriffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen aufgezeigt werden.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Zielwerte)			Vorläufiger Zeitplan für die Erreichung		Beschreibung des jeweiligen Etappenziels bzw. Zielwerts
					Maßeinheit	Referenzwert	Ziel	Quartal	Jahr	
AC-1	Überwachung und Durchführung des Plans	Etappenziel	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				Vor dem ersten Zahlungsantrag	Vor dem ersten Zahlungsantrag	Es muss ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; b) Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Aufbau- und Resilienz-Verordnung.

AC-2	Überwachung und Durchführung des Plans	Etappenziel	Schutz der finanziellen Interessen der EU	Durchführung der Verfahren				Vor dem ersten Zahlungsantrag	Vor dem ersten Zahlungsantrag	Abschluss der Durchführung weiterer Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU gemäß Teil III Kapitel 4 (Durchführung), Unterkapitel X und Kapitel 6 (Audit und Kontrollen) des Plans, der vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags der luxemburgischen Behörden abzuschließen ist.
------	--	-------------	---	----------------------------	--	--	--	-------------------------------	-------------------------------	--

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans von Luxemburg belaufen sich auf 93 354 077 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanzieller Beitrag

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
AC-1	AC-1: Überwachung und Durchführung des Plans	Etappenziel	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit
3C-2	3C-2: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Gesetz vom 25. März 2020 über die Bekämpfung der Geldwäsche
1A-1	1A-1: Reform 1 – „Skillsdësch“	Etappenziel	Start von „Skillsdësch“
1B-1	1B-1: Reform 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – „Gesondheetsdësch“	Etappenziel	Auftakt- und Vorbereitungsphase des „Gesondheetsdësch“-Prozesses mit dem Ziel, die sechs thematischen Prioritäten anzugehen.
3C-3	3C-3: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Großherzoglicher Erlass vom 14. August 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche
3C-6	3C-6: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Aktualisierung der nationalen Risikobewertung 2020
1A-3	1A-3: Investition 1 – „FutureSkills“	Etappenziel	Vereinbarung der Partner über die „operationelle Phase“
1B-7	1B-7: Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten	Etappenziel	„Maela“
3B-13	3B-13: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Untersuchungen	Etappenziel	Einrichtung einer nationalen Plattform für die Verwaltung und Veröffentlichung öffentlicher Umfragen und damit zusammenhängender Dokumente
3C-1	3C-1: Reform 1 – Modernisierung der Unternehmensbesteuerung	Etappenziel	Gesetz vom 10. Februar 2021 zur Änderung des geänderten Einkommensteuergesetzes vom 4. Dezember 1967 (vormals Gesetzentwurf Nr. 7547)

1A-6	1A-6: Investition 2 – Digitale Kompetenzen	Etappenziel	Zugang zu Schulungen im Rahmen des Programms „Digitale Kompetenzen“
1A-7	1A-7: Investition 2 – Digitale Kompetenzen	Etappenziel	Einleitung der Maßnahme, Einladung potenzieller Begünstigter
3B-8	3B-8: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Etappenziel	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet (begrenzttes Publikum)
3C-4	3C-4: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Bewertung des vertikalen Risikos im Bereich der Terrorismusfinanzierung
1C-1	1C-1: Reform – Wohnraumpakt 2.0	Etappenziel	Inkrafttreten des Wohnraumpakts von 2.0
2A-1	2A-1: Reform: Elektrifizierung der Flotte der öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen sowie des öffentlichen Verkehrs	Etappenziel	Großherzogliche Verordnung über die Beschaffung sauberer Fahrzeuge
2B-1	2B-1: Reform und Investition: „Naturpakt“	Etappenziel	Fertigstellung des Maßnahmenkatalogs
3A-3	3A-3: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Etappenziel	LuxQCI-Labor
3B-9	3B-9: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 3/3: App Mobile MyGuichet.lu	Etappenziel	Einführung einer mobilen Version von MyGuichet.lu für die breite Öffentlichkeit
1A-4	1A-4: Investition 1 – „FutureSkills“	Zielwert	Teilnehmerkreis von „FutureSkills“ im Alter von über 45 Jahren
1A-5	1A-5: Investition 1 – „FutureSkills“	Zielwert	Teilnehmerkreis von „FutureSkills“
1A-8	1A-8: Investition 2 – Digitale Kompetenzen	Zielwert	Abschluss der Schulung
1B-2	1B-2: Reform 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – Gesundheitsdösch	Etappenziel	Arbeitsprogramm
2B-2	2B-2: Reform und Investition: „Naturpakt“	Etappenziel	„Naturpakt“-Gesetz
3B-1	3B-1: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Etappenziel	Inbetriebnahme einer zentralen Plattform für die elektronische Dokumentenverwaltung und die Fallbearbeitung.
3B-10	3B-10: Investition 3 – „eADEM“	Etappenziel	Erstellung der ADEM-2025-Strategie für die Analysephase
3C-5	3C-5: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Sektorale Risikobewertung juristischer Personen
3C-8	3C-8: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Abschluss der Studie über die Stärkung des Regelwerks für Dienstleister, die für Trusts und Unternehmen tätig sind

AC-2	AC-2: Überwachung und Durchführung des Plans	Etappenziel	Schutz der finanziellen Interessen der EU
		Ratenzahlungsbetrag	29 858 611 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
1B-3	1B-3: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Veröffentlichung eines Fahrplans für die Umsetzung der Reform der Zuständigkeiten der Angehörigen der Gesundheitsberufe
1B-8	1B-8: Investition 2 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – Telemedizin-Anwendung für das medizinische Telemonitoring von Patienten	Etappenziel	Eine integrierte Lösung
2A-2	2A-2: Investition: Förderregelung für Ladestationen	Etappenziel	Gesetz über die Förderregelung für Ladestationen
1A-2	1A-2: Reform 1 – „Skillsdësch“	Etappenziel	Start der Kurse für die berufliches Aus- und Weiterbildung („Skillsbridges“)
3A-2	3A-2: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Zielwert	Quanten-Schlüsseldistribution
3B-5	3B-5: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Etappenziel	Phase 1 des Austauschs per Videokonferenz
1B-6	1B-6: Investition 1 – Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems – ein digitales Gesamtregister der Gesundheitsberufe	Zielwert	Bereitstellung des neuen digitalen Gesamtregisters
1C-3	1C-3: Reform – Wohnraumpakt 2.0	Zielwert	Anteil der Gemeinden, die eine Durchführungsvereinbarung unterzeichnet haben
1C-4	1C-4: Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappenziel	Start der neuen Testbohrung
3B-6	3B-6: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 1/3: Virtuelle Terminvereinbarung	Etappenziel	Phase 2 des Austauschs per Videokonferenz
3B-7	3B-7: Investition 2 – Entwicklung von MyGuichet – Projekt 2/3: Verschiedene C2G- und B2G-Konzepte	Zielwert	12 neue Dienste
		Ratenzahlungsbetrag	24 413 757 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
2B-3	2B-3: Reform und Investition: „Naturpakt“	Etappenziel	Erste Prüfung der Leistung abgeschlossen
3A-1	3A-1: Reform 1 – Förderung der Schaffung eines neuen Ökosystems in Luxemburg	Etappenziel	Terrestrisches Netz und Weltraumkomponente
3A-4	3A-4: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastruktur und ultrasicheren Konnektivitätslösungen	Etappenziel	Grenzüberschreitende Verbindung
1C-5	1C-5: Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappenziel	Entscheidung über die gewählte Technologie für die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen
3C-9	3C-9: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Stärkung des Regelwerks für Dienstleister, die für Trusts und Unternehmen tätig sind
1C-2	1C-2: Reform – Wohnraumpakt 2.0	Zielwert	Prozentsatz der Gemeinden, die eine ursprüngliche Vereinbarung unterzeichnet haben
2A-3	2A-3: Investition: Förderregelung für Ladestationen	Zielwert	Anzahl der einsatzbereiten Ladestationen
3B-14	3B-14: Investition 4 – Nationale Plattform für die Verwaltung öffentlicher Erhebungen	Zielwert	Einbindung der nationalen Plattform
3C-7	3C-7: Reform 2 – Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Etappenziel	Umgestaltung vom Luxembourg Business Register
		Ratenzahlungsbetrag	18 626 256 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
2B-4	2B-4: Reform und Investition: „Naturpakt“	Zielwert	Unterzeichnung von „Naturpakt-Verträgen“ durch 30 Gemeinden
3B-4	3B-4: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Zielwert	Inbetriebnahme von zwei Verbindungsleitungen zwischen Einrichtungen (cross-tenants workflow),

			um die Umsetzung von Arbeitsabläufen und Fallbearbeitung zwischen verschiedenen staatlichen Stellen zu ermöglichen.
1C-6	1C-6: Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappenziel	Inbetriebnahme des Wärmenetzes und der Wärmeerzeugungsanlage
3A-5	3A-5: Investition 1 – Entwicklung und Einführung von Testinfrastrukturen und ultrasicheren Konnektivitätslösungen.	Etappenziel	Grenzüberschreitende Verbindung für eine Demonstration per Satellit
3B-2	3B-2: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Zielwert	GED und Fallbearbeitung innerhalb staatlicher Stellen
3B-3	3B-3: Investition 1 – Elektronische Dokumentenverwaltung und Fallbearbeitung	Zielwert	Spezifische Module
3B-11	3B-11: Investition 3 – „eADEM“	Etappenziel	Umsetzung des eADEM
3B-12	3B-12: Investition 3 – „eADEM“	Etappenziel	Schaffung und Umsetzung von zwei miteinander verknüpften Systemen zum eADEM
		Ratenzahlungsbetrag	12 649 505 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel / Zielwert	Bezeichnung
2B-5	2B-5: Reform und Investition: „Naturpakt“	Zielwert	Zertifizierung „Naturpakt“ für 15 Gemeinden
2A-4	2A-4: Investition: Förderregelung für Ladestationen	Zielwert	Anzahl der einsatzbereiten Ladestationen
1B-4	1B-4: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern
1B-5	1B-5: Reform 2 – Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems – Reform der Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe	Etappenziel	Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Gesundheitsberufe (einschließlich spezialisierter Krankenschwestern/Krankenpfleger, Therapeuten, Hebammen, Sozialarbeiter und Diätassistenten)
1C-7	1C-7: Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Zielwert	Stromerzeugung für den neuen Bezirk
1C-8	1C-8: Investition 1 – Großprojekt „Neischmelz“	Etappenziel	Wärmeerzeugung für den neuen Bezirk
		Ratenzahlungsbetrag	7 805 947 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans von Luxemburg erfolgen gemäß den folgenden Modalitäten:

Die im Finanzministerium angesiedelte Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten (*Direction des affaires économiques et budgétaires au sein du Ministère des Finances*) trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Plans und fungiert als Verwaltungsabteilung und zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Ausarbeitung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig und koordiniert und überwacht die Durchführung des Plans. Sie erhebt auch die von den Endempfängern vorgelegten Daten zu den Indikatoren und führt die Verwaltungsprüfungen durch.

Die verwaltende Dienststelle ist dafür zuständig, alle Informationen zu den Indikatoren zusammenzufassen, für die sie auch eine Konsistenzprüfung und generell eine Qualitätskontrolle durchführt. Die verwaltende Dienststelle ist auch für die Übermittlung und Nutzung dieser Überwachungsdaten sowohl in den Koordinierungsausschüssen als auch im jährlichen Durchführungsbericht verantwortlich.

Die Verwaltungsbehörde führt in allen Phasen der Verwaltung für eine im Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahme Kontrollen (auch vor Ort) der administrativen, finanziellen, technischen und materiellen Aspekte der Vorhaben durch. Diese Kontrollen werden bei der Prüfung der Finanzierungsbögen, während der Durchführung und Überwachung der Maßnahmen, bei der Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Finanzhilfen an Endempfänger und bei Zahlungen an Endempfänger durchgeführt.

Darüber hinaus sind spezifische Maßnahmen vorzusehen, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

Die Generalinspektion für Finanzen (*Inspection Générale des Finances* – IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Die Prüfbehörde folgt einem Prüfungsansatz, der auf folgenden Grundsätzen beruht: Jährliche Systemprüfung (einschließlich des bestehenden Systems für die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte sowie des internen Kontrollsystems zur Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung) und jährliche Vorhabenprüfungen (auf der Grundlage einer geeigneten Stichprobe).

Die Daten zu den Endempfängern werden erhoben, sobald sie den Vorgang eingegeben haben. Dies geschieht entweder durch direkte Eingabe der Daten durch die zuständige Dienststelle oder durch den Import von Daten über eine Excel-Datei. Die auf diese Weise erhobenen Daten werden dann entweder direkt in das Informationssystem eingegeben oder über Dateien importiert.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Die im Finanzministerium angesiedelte Direktion für Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten (*Direction des affaires économiques et budgétaires*) ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Luxemburgs und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten und fungiert als zentrale Anlaufstelle für die Kommission. Diese Dienststelle ist auch für die Erstellung der Zahlungsanträge und der Verwaltungserklärungen zuständig. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, wie die von den Endempfängern über ein spezielles IT-System übermittelten Daten zu den Indikatoren, und führt die Verwaltungsprüfungen durch. Die Generalinspektion für Finanzen (*Inspection Générale des Finances* – IGF) ist die Prüfbehörde für den Aufbau- und Resilienzplan.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Luxemburg bei der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte gemäß Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des

Finanzbeitrags. Luxemburg stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkter Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Auszahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.